

Das digitale Semester FAQ

Das Sommersemester 2020 muss in weiten Teilen ohne Präsenz an den Hochschulen auskommen. Es heißt für Hochschulen, Lehrende und Studierende, umzudenken und neue Wege zu gehen. Was müssen Hochschulen im Datenschutz bei Lehre und Prüfungen beachten und welche Vorgaben macht das Prüfungsrecht?

Ist ein digitales Lehr- und Prüfungsangebot erforderlich?

Da das Pandemierecht räumliche Nähe verbietet und zeitgemäße Lehr- und Prüfungsformen zur Verfügung stehen, kommen Hochschulen in Zeiten der Digitalisierung nicht umhin, moderne Technik einzusetzen. Datenschutzrechtlich müssen Hochschulen prüfen, ob das eingesetzte digitale Angebot für ihre Lehr- und Prüfungszwecke erforderlich ist. Lehrende, die auf Interaktion mit Studierenden Wert legen, wird man in Zeiten der Digitalisierung nicht auf Audio- oder Videopodcasts verweisen können, wenn sie auch ohne direkten Kontakt zeitgemäß unterrichten wollen. Allen Digitalisierungsfans, die Deutschlands Präsenzhochschulen kurzer Hand faktisch in Fernhochschulen umwidmen wollen, müssen aber die Grenzen klar sein. Fernhochschulen sind technisch, organisatorisch und rechtlich auf körperkontaktlosen Lehr- und Prüfungsbetrieb ausgerichtet und dafür ausgestattet – deren Maßstäbe kann man nicht verallgemeinern.

Die Hochschule – nicht Lehrende oder Studierende – muss den Einsatz digitaler Lehrangebote prüfen und verantworten und die Software lizenzieren

Die Prüfpflicht trifft aus mehreren Gründen primär die Hochschule als verantwortliche Stelle und nicht die Lehrenden oder gar die Studierenden. Schon aus Gründen der Fürsorge muss der Dienstherr die Rahmenbedingungen lizenz- und datenschutzrechtlich verantworten und rechtskonform gestalten. Er muss performante und datenschutzrechtlich zulässige Dienste auswählen und kann diese Pflicht nicht an die Lehrenden delegieren. Hier müssen zentral und für die Nutzer unveränderbare datenschutzkonforme Voreinstellungen getroffen werden. Jeder Nutzer ist über die Website der Hochschule datenschutzrechtlich zu informieren. Da die Hochschule und nicht Videokonferenzanbieter über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der Dienste entscheidet, muss sie mit dem Anbieter einen Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung schließen. Darin ist geregelt, dass der Videokonferenzanbieter nach strenger Weisung der Hochschule arbeitet. Den Dienstherrn treffen weitere Pflichten, wie die zu sog. Datenschutzfolgenabschätzungen zur Einordnung des Risikos des Einsatzes der digitalen Helfer. Lehrende, die nicht auf die über die Hochschule bereitgestellten, privaten Dienste zugreifen wollen, müssen alternativ Standard-Angebote wie DFNConf des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) nutzen können.

Hochschulen müssen sich vom Datenschutzbeauftragten beraten lassen

Hochschulen müssen als öffentliche Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Sofern sie ihre datenschutzrechtliche Verantwortung nach Beratung mit ihren Datenschutzbeauftragten nicht mit eigenen Konzepten wahrnehmen können, sollten sie sich ratsuchend an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dass diese jede für erforderlich gehaltene private Software durchwinkt, ist zweifelhaft. Die gemeinnützige Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) hält auf ihrer Website eine Liste und Einordnung der nach ihrer Prüfung zulässigen Dienste bereit. Für Datenschützer wird aber ein verbleibendes Haar in der Suppe bei Videokonferenzen nicht auszuschließen sein, weil es keine klaren und eindeutigen Antworten für die gewünschten Lösungen gibt. Ob das verbliebene Haar die Suppe ungenießbar macht, muss die Hochschule gegebenenfalls gerichtlich klären lassen.

Welche Rechte und Pflichten haben die Lehrenden?

Die Leopoldina regt an, die europäischen Datenschutzregeln für Notsituationen überprüfen und anpassen zu lassen. Das ist gefährlich. In einer Zeit rasant steigender und kaum kontrollierbarer Datennutzung etwa bei Videokonferenzanbietern für private und dienstliche Zwecke ist der Datenschutz wichtiger denn je. Gut, dass das europäische Datenschutzrecht jetzt nicht kurzer Hand ausgesetzt werden kann und Internetunternehmen und Hacker das Ruder übernehmen können. Bei der digitalen Lehre gilt es allerdings die Lehrfreiheit zu berücksichtigen. Lehrende, die Studierende per Audio- oder Videomitteln ihrer Lehrveranstaltung unterrichten wollen und diese etwa Woche für Woche auf Lehrplattformen der Hochschule zur Verfügung stellen, müssen das ebenso dürfen wie per Videokonferenz unterrichten. Die Zulässigkeit digitaler Lehrveranstaltungen ist an Präsenzhochschulen grundsätzlich und unabhängig von der Pandemie gegeben und in den Rahmenprüfungsordnungen schon vielfach umgesetzt.

Von eigenmächtigen Entscheidungen der Lehrenden ist abzuraten

Die Hochschulen müssen sich aber auf die Treue der Beschäftigten verlassen, dienstliche Kommunikation über nicht von der Hochschule autorisierte und lizenzierte Dienste zu unterlassen. Geschieht dies weisungswidrig dennoch, geht die Verantwortung auf den Lehrenden über. Als Faustformel muss gelten: Eigenverantwortlich dürfen alternativ nur eindeutig datenschutzsparsamere Lehrmittel (zB digitales Skript oder Podcast auf der Lehrplattform statt Videokonferenz) eingesetzt werden, als die von der Hochschule auch zugelassenen, risikobehafteteren Mittel. Stellt eine Hochschule keine autorisierten digitalen Lehr- und Prüfmöglichkeiten zur Verfügung und sind performante Standarddienste des DFN nicht verfügbar, sollten Hochschullehrer ihre Hochschulen auffordern, Angebote des digitalisierten Hochschulbetriebs im Rahmen ihrer Verantwortung bereitzustellen. Geschieht dies nicht, sollten Lehrende Risiken meiden und auf nicht autorisierte digitale Angebote verzichten. Dazu rät der Deutsche Hochschulverband, weil es weder sachgerecht noch zumutbar ist, dass Lehrende die Risiken der Hochschulen übernehmen. Das gilt auch, wenn einzelne Landesdatenschutzbehörden zeitweise Lockerungen gestatten. So hat die Landesdatenschutzbeauftragte aus Niedersachsen offiziell verlautbart, bei der Nutzung von WhatsApp in Schulen über eine begrenzte Zeit nicht genau hinzusehen. Das ist menschlich verständlich, eine Dauerlösung ist es aber nicht. Wir müssen mehr denn je aufpassen, dass Datengiganten aus den USA und China nicht unter Verstoß gegen die auch in der Krise geltende Rechtsprechung des EuGH jetzt völlig ungehemmt unsere Privatsphäre durchleuchten.

Welche Rechte und Pflichten haben die Studierenden?

Studierende haben ein Recht auf angemessene Lehre und genießen wie jeder Bürger ein Grundrecht auf Datenschutz. Um Studierende ohne geeigneten Computer nicht zu benachteiligen, muss die Hochschule der vermutlich geringen Zahl der Betroffenen im Einklang mit dem Pandemierecht und unter Abstandswahrung geeignete Computerarbeitsplätze in den Hochschulgebäuden anbieten. Wenn Studierende oder Schüler unter sich zu privaten Zwecken Lerninhalte austauschen, sind sie übrigens nicht an das europäische Datenschutzrecht gebunden. Dem unterliegen jedoch alle staatlichen oder privaten Lehranbieter aufgrund der damit verbundenen Datenverarbeitung.

Prüfungen im digitalen Semester

Datenschutz ist aber nur ein Thema. Auch bei der Lehr- und Prüfungsorganisation sind Sonderwege nötig. Im Unterschied zum Datenschutzrecht sind die Landesgesetzgeber hier im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz befugt, Anpassungen vorzunehmen. Eine in NRW erlassene „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ regelt Eckdaten und überträgt Details an die Hochschulleitungen. Onlineprüfungen sind unter Wahrung der Prüfungsgleichheit grundsätzlich zulässig, Prüfungsformen dürfen kurzfristig ausgetauscht werden und das Verfahren kann die Hochschule im Rahmen der Verhältnismäßigkeit flexibel gestalten.

Mündliche Prüfungen/ mündliche Beiträge/Präsentationen

Bei Prüfungen ist die Lage insgesamt komplexer als bei der Lehre. Mündliche Prüfungen, mündliche Beiträge und Präsentationen können mit von der Hochschule autorisierter und lizenzierter Software stattfinden. Täuschungsversuche sind im unmittelbaren Kontakt zwischen Prüfer(n) und Prüfling(en) besser ausschließbar. Zur Dokumentation reicht ein schriftliches Protokoll. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erforderlich und darf deshalb nur im Einverständnis aller Beteiligten unter Wahrung der strengen datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen (Zweckbindung, Informationspflicht etc.) erfolgen.

Da eine mündliche Prüfung wegen der alternativen Möglichkeit der (Mini)hausarbeit prüfungsrechtlich zur Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht erforderlich ist, kann sie als Datenverarbeitung der Hochschule nur mit Einwilligung der zu prüfenden Studierenden durchgeführt werden. Gründe für die Verweigerung müssen weder bestehen noch genannt werden. Sie liegen bei Studierenden auf der Hand, die keine geeigneten Endgeräte für eine Prüfung per Videokonferenz (fehlende Kamera, fehlendes Mikrofon) besitzen.

Bei fehlender Einwilligung kann die Prüfung entweder für alle Beteiligten als Hausarbeit stattfinden. Sie muss von aller Beteiligten unter Wahrung der strengen datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Anforderungen (Zweckbindung, Informationspflicht etc.) erfolgen und dokumentiert, etwa per Mail, abgegeben werden. Schweigen oder Nichtreaktion eines Studierenden zählt nicht als Einwilligung.

Reagieren ein oder mehrere Studierende nicht oder sind nicht einverstanden, könnte man überlegen, innerhalb der Gruppe unterschiedliche Prüfungen anzubieten. (Mündliche Prüfung für einen Teil und Hausarbeit für den anderen Teil.) Das ist prüfungsrechtlich mit Blick auf die Prüfungsgleichheit aber wohl unzulässig, jedenfalls aber sehr problematisch. Der administrative Aufwand der Teilung wäre ein weiteres Problem. Ob das Vier-Augen-Prinzip ein zusätzliches Problem darstellt, muss bedacht werden.

Klausuren können per Videokonferenz nicht beaufsichtigt werden

Im Regelbetrieb ist es prüfungsrechtlich demgegenüber nicht machbar, per Videokonferenz von unterschiedlichen Orten Klausuren schreiben zu lassen. Ein Problem ist die Aufsicht. Selbst wenn alle Studierenden während der Klausur ihre Kameras einschalten würden, wäre diese Maßnahme – vom Datenschutz abgesehen – ungeeignet, Täuschungsversuche auszuschließen. Schon auf der gegenüberliegenden Seite des Tisches könnte ein Team von „Prüfungs-Helfern“ sitzen. Deren Mitwirkung wäre selbst dann im Sinne der Prüfungsgerechtigkeit verboten und nicht wirksam auszuschließen, wenn man eine „Open-Book-Prüfung“ gestattet. Wer sich bei Klausuren akustische Kontrolle über bei allen Prüflingen aktivierte Mikrofonen verspricht, muss sich die unvermeidbare Kakophonie aller Hintergrundgeräusche vorstellen, die ungestörtes Arbeiten zur Farce macht. Da von der Hochschule weder sichergestellt noch überprüft werden kann, dass alle privaten Computer der Studierenden mit passenden Mikrofonen und Kameras ausgestattet sind, scheitert die Klausur per Videokonferenz auch an der Prüfungsgleichheit. Die Beschwerde nur eines Studierenden oder spätestens ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht würde zum unkalkulierbaren Risiko.

Minihausarbeiten und mündliche Prüfungen per Videokonferenz sind möglich

Da die Hochschulen Freiräume bei den Prüfungsformen haben, können sie aber schriftliche Prüfungsleistungen generell auf die Prüfungsform Hausarbeit umstellen. Hier erfolgt der Leistungsnachweis unbeaufsichtigt. Die Prüfungsämter oder Prüfungsausschüsse legen eine zentrale Prüfungsphase fest und stellen über eine Lernplattform (z.B. ILIAS, Moodle etc.) Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsphase würde etwa binnen eines Monats nach dem Ende der Unterrichtsphase stattfinden. In dieser Zeit sind die Hausarbeiten insgesamt und entweder nach Entscheidung der Studierenden oder nach Vorgabe der Hochschule zu bearbeiten und spätestens am Tag nach Ablauf der Bearbeitungsfrist auf die Lehrplattform einzustellen. Alternativ könnten sie per Post an Prüfungsausschuss oder Prüfungsamt geschickt werden. Der Poststempel belegt die Fristwahrung. Die Minihausarbeiten sind in der Aufgabenstellung etwa auf z.B. zwei Tage Bearbeitungszeit auszulegen. Studierende bestätigen schriftlich, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten und die Aufgabe eigenständig bearbeitet wurde. Nach Ablauf der Prüfungsphase sind die digital eingereichten Hausarbeiten binnen einer geeigneten Frist von den Fakultäten zentral auszudrucken, mit den postalisch übersandten Hausarbeiten zusammenzuführen und den Prüfern zur Korrektur innerhalb der üblichen Korrekturzeit zur Verfügung zu stellen. Nach der Korrektur sind sie aus prüfungsrechtlichen Gründen körperlich abzulegen und zur späteren Einsichtnahme in einem möglichen Widerspruchsverfahren gegen das Klausurergebnis aufzubewahren und zur Akteneinsicht freizugeben. Dieses Verfahren kann auf schriftliche Prüfungen, die sich unmittelbar an das Sommersemester 2020 anschließen, begrenzt werden. Für schriftliche Prüfungen, die außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes stattfinden, kann die Bearbeitungsdauer individuell festgelegt werden.

Täuschungsversuche müssen genau beobachtet werden

Bei Hausarbeiten sind Täuschungsversuche ein generelles Problem. Durch die Versicherung der Studierenden, die Arbeiten innerhalb der erlaubten Zeit und ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet zu haben, lässt sich eine Prüfung formaljuristisch rechtfertigen. Zugleich sollten Hochschulen aber den Einsatz von Plagiatsoftware intensivieren.

Prüfungen mit Präsenz unter dem Vorbehalt der Pandemievorschriften

Sofern die räumliche Situation und das Pandemierecht es zulassen, können in beschränktem Umfang auch Präsenzprüfungen also auch Klausuren, mündliche Prüfungen, mündliche Beiträge und Präsentationen etc. angeboten werden. Diese Möglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt der Auslegung und Anwendung des Pandemierechts durch die Hochschule. Hier sind Fragen der Prüfungsorganisation (Räume/Aufsicht etc.) zu klären.

Fazit

Auch den Wissenschaftsbetrieb bringt Corona an seine Grenzen. Hochschulen müssen nun umsichtig, maß- und wirkungsvoll handeln, um die Krise möglichst schadlos zu überstehen. Die genannten Ansätze zur Vermeidung eines „Nullsemesters“ sind nicht elegant, aber unvermeidbar und sie tun ihren Dienst. Sofern die räumliche Situation und das Pandemierecht in beschränktem Umfang auch Präsenzprüfungen zulassen, stellen sie eine willkommene Ergänzung der hier genannten Prüfungsformen dar.

Seminartipps zum Arbeitspapier

Online-Schulung: Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht

Die DS-GVO entfaltet aktuell ihre Wirkung durch die Verhängung hoher Bußgelder. Vor diesem Hintergrund muss die Datenschutzorganisation eines Unternehmens rechtssicher und nachweisbar ausgestaltet sein. In der Reihe „Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht“ haben Datenschutzverantwortliche der Unternehmen die Möglichkeit, diese Praxisfragen mit Vertretern der Aufsichtsbehörde zu besprechen. In vier thematischen Blöcken erfolgt jeweils eine Einführung mit einem Aufriss offener Datenschutzfragen. Reichen Sie bei Bedarf im Vorfeld hierfür Ihre Fachfrage bei uns ein. Diese wird dann von den Referenten bearbeitet, um Ihnen auf dem Forum die Antwort zu geben. Profitieren Sie so auch von den Fragestellungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Online-Schulung: Teil 1-Einführung in den Datenschutz für die Privatwirtschaft

An den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten werden von Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten hohe Anforderungen gestellt. Gleichzeitig fordert der Gesetzgeber mit dem Bundesdatenschutzgesetz eine hohe Transparenz und Kontrollen bei der Datenverarbeitung. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung liegt im Wesentlichen bei den betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Das Bundesdatenschutzgesetz verlangt deshalb von diesen Funktionsträgern u.a. nicht unbedeutende Rechtskenntnisse.

Die Intensiv- Online-Schulung will hierzu das notwendige Fachwissen vermitteln. Dazu werden die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz mit den Schwerpunkten Arbeitnehmer und Kundendatenschutz, aufgearbeitet. Auf Basis der rechtlichen Vorgaben werden Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis an Hand von Beispielen aufgezeigt.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

